

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Doping im Sport

Kamber, Matthias

Maggingen, 1990

1. Einleitung

1. EINLEITUNG

Es ist bekannt, dass schon seit den klassischen Kulturen immer wieder versucht wurde, mit verschiedensten unphysiologischen Mitteln die eigene körperliche Leistungsfähigkeit zu steigern. Im Sport wird dies als Doping bezeichnet.

Spätestens seit den Fällen der schweizerischen Mittelstrecklerin Sandra Gasser (1987) und des kanadischen Sprinters Ben Johnson (1988) wird die Diskussion über den Gebrauch von Dopingmitteln im Hochleistungssport öffentlich und teilweise sehr emotional geführt.

Obwohl das Wort Doping bekannt ist, gibt es zur Zeit keine allgemein gültige und anerkannte Definition. Nach Meyers Universallexikon kommt Doping vom englischen Wort "dope", was eine zähe Flüssigkeit bedeutet.

Im Jahre 1967 verabschiedete der Europarat die Resolution (67) 12, in welcher Doping als "Verabreichung oder Gebrauch von körperfremden Substanzen in jeder Form und physiologischer Substanzen in abnormaler Form oder auf abnormalem Weg an gesunden Personen mit dem einzigen Ziel der künstlichen und unfairen Steigerung der Leistung für den Wettkampf" bezeichnet wird. Diese Definition ist heute unbefriedigend, da einerseits der Dopingmissbrauch in der Aufbauphase nicht erfasst ist und andererseits die Bezeichnungen "abnormal" sowie "gesund" breit interpretierbar sind.

Die 1967 gegründete medizinische Kommission des Internationalen Olympischen Comités (IOC) erkannte, dass eine reine Auflistung von verbotenen Substanzen durch die stete Neuentwicklung von Wirkstoffen oder deren einfache Derivatisierung immer veraltet sein würde und sehr einfach umgangen werden kann. Deshalb wurden sogenannte offene Listen nach dem Wirkstoff-

gruppen-Prinzip eingeführt. Das Prinzip der Offenheit der Listen bewirkt, dass die Auflistungen innerhalb der verbotenen Substanzgruppen nie vollständig sind und die aufgeführten Substanzen stets Beispiele darstellen. Deshalb wird der Zusatz "und verwandte Substanzen" verwendet.

Das IOC bestimmte dazu in seiner Olympischen Charta [1], dass die medizinische Kommission die verbotenen Substanzklassen und Methoden festlegt.

OLYMPISCHE CHARTA

Regel 29: Medizinischer Code

A: Doping ist verboten. Die medizinische Kommission des IOC legt eine Liste mit verbotenen Substanzklassen und Methoden fest.

Ausschnitt aus dem Medizinischen Code der Olympischen Charta

Für die betroffenen Sportler* und Betreuer ist dieser Zustand ein Erschwernis. Insbesondere Medikamente zur Behandlung von Erkältungen und Husten enthalten oft Ephedrin, Codein oder deren Isomere. Bei ungefähr 75% der 1989 in den Dopinglabors nachgewiesenen Anwendungen von Stimulantien und Narkotika handelte es sich um ephedrin- oder codeinartige Wirkstoffe.

Vor allem im nordamerikanischen Raum treten diese Fälle gehäuft auf, da dort viele Mittel gegen Erkältungen frei erhältlich sind ("over the counter drugs") und keine Deklarationen auf Verpackungen angegeben sind.

* Begriffe wie Sportler, Athleten usw. werden geschlechtsneutral verwendet.

Die medizinische Kommission des IOC erliess deswegen 1988 Empfehlungen an die Labors, geringe Mengen dieser Wirkstoffe, die von Mitteln gegen Erkältungen herrühren können, nicht mehr anzuzeigen. Erst bei höheren Konzentrationen erfolgt Meldung, da derartige Substanzen in höherer Dosierung leistungssteigernd wirken und verboten sind. **Spitzensportler sollten deshalb zu ihrem eigenen Schutz nie zur Selbstmedikation greifen, ohne dass die zu verwendenden Präparate durch eine Fachinstanz auf ihre Unbedenklichkeit geprüft wurden.**

Im Sinne einer Vereinheitlichung übernehmen viele Sportorganisationen die vom IOC festgelegte Liste. Die massgebliche Dopingliste des Schweizerischen Landesverbandes für Sport (SLS), der für die schweizerische Dopingbekämpfung verantwortlich ist, entspricht derjenigen des IOC.

Die Liste der verbotenen Substanzklassen und Methoden (Stand: 1.1.1990) ist in der Tabelle auf der folgenden Seite sowie ausführlich im Anhang I aufgeführt. Die ausführlichen Listen sind im jeweiligen aktuellen Arzneimittelkompendium enthalten oder können kostenlos unter der im Anhang I aufgeführten Adresse beim Schweizerischen Landesverband für Sport angefordert werden.

DOPINGLISTE IOC 1990

VERBOTENE SUBSTANZKLASSEN:

- A. Stimulantien
- B. Narkoanalgetika
- C. Anabolika
- D. Betablocker
- E. Diuretika
- F. Peptidhormone und Analoge

ANDERE UNERLAUBTE MASSNAHMEN:

- 1. Blutdoping
- 2. Manipulation von Urinproben durch:
 - Verdünnung
 - Katheterisierung
 - Beeinflussung der Steroidausscheidung mit Substanzen wie Probenecid

SUBSTANZEN MIT GEWISSEN EINSCHRÄNKUNGEN:

- 1. Alkohol
- 2. Lokalanästhetika
- 3. Corticosteroide
- 4. Marihuana